

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 49

Artikel: Ein Blick in das österreichische Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr geführt wird durch lauter abstracta, universalia und intellectualia sola. Die allererste Information der kleinen Kinder sollte ohne Buch an denen Sachen selbst geschehen.“ Bücher müßten nur zur Repetition dienen, an Worte seien die ideæ rerum zu affigiren. — Die Schulen, bisher „Marterstuben“ würden „durch Einführung der Realitäten zu lauter Freudenstuben werden.“ — Semler war, als er dieß schrieb, schon 70 Jahre alt. Man würde sich irren, wenn man ihn, nach dem bisher Mitgetheilten, für einen ganz irdisch gesinnten, materialistischen Realisten, nach Art so vieler späterer hielte. Er wollte nicht beim Sichtbaren stehen bleiben, sondern, wie er sagt, „von den creaturis ad creatorem ascendiren“, und bittet um Verleihung „erleuchteter Augen, welche in die penetralia der Creaturen hineinschauen.“ Zum Schluß preist der fromme Greis mit dem Psalmisten Gottes Werke. „Selig, sagt er, ist der, so sie heilsamlich erkennet und aber selig ist, der sich darinnen heiliglich freuet und Dir dafür von Grunde seines Herzens danket.“

(Fortsetzung folgt.)

Ein Blick in das österreichische Schulwesen.

2. Die Schuleinrichtung.

(Fortsetzung.)

e. Schulzeit. Das Schuljahr fängt in den Trivialschulen nach den Herbstferien, in den Haupt- und Realschulen gewöhnlich mit dem 1. Oktober an. Der Unterricht in den Trivialschulen auf dem Lande ist, wenn die Kinder ganztägig die Schule besuchen, auf zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; wenn sie aber nur halbtägig zur Schule kommen, auf drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden bestimmt, doch so, daß in dem einen halben Jahre die größern, in dem andern halben Jahre die kleinern Kinder zu den drei Stunden zugelassen werden. Der Unterricht an den Trivialschulen in den Städten und den Hauptschulen wird in zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden ertheilt; in der dritten Klasse werden wegen Latein lesen und schreiben drei, und in der vierten Klasse wegen des Zeichnungsunterrichts sechs Stunden wöchentlich mehr gegeben. In den Realschulen richtet sich die Zahl der Stunden nach der Zahl der Gegenstände, in welchen ein Schüler Unter-

richt erhält. Außer den Sonn- und Festtagen sind in den Trivialschulen die Vormittage an den Mittwochen und Sonnabenden, in den Hauptschulen der Nachmittag des Donnerstags, in den Realschulen der ganze Donnerstag als Feriалzeit bestimmt; in den Trivialschulen sind überdieß noch 14 Tage in der Ernte und drei Wochen in der Weinlese als Ferien angesetzt; in den Haupt- und Realschulen endet das Schuljahr in der Hälfte August, von wo bis zum 1. Oktober Ferien sind.

f. Prüfungen und Zeugnisse. Prüfungen werden in der Regel nach jedem Semester gehalten, eine derselben ist jedoch mit mehr Feierlichkeit und mit Prämienvertheilung verbunden. Der Direktor oder der Ortsseelsorger laden die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftlichen Beamten, Richter und Geschwornen dazu ein.

Schulzeugnisse werden den Schülern, die derselben zum Uebertritt in eine andere Lehranstalt, zur Ausübung bei einem Handwerke oder zum Belege eines Besuches bedürfen, nach dem Ausschlage der letzten Prüfung ausgestellt. In denselben wird der Schulbesuch mit: sehr fleißig, fleißig, unbeständig, selten; das sittliche Verhalten mit sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig oder übel; der Fortgang in den einzelnen Gegenständen mit sehr gut, mittelmäßig, schwach bezeichnet, und am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangsklasse — die erste mit Vorzug, die erste, die zweite, die dritte — bestimmt. Mehr sehr gut als gut, geben die Vorzugsklasse, ein mittelmäßig macht schon derselben verlustig, mehr gut, als sehr gut, selbst mit zwei, höchstens mittelmäßig geben die erste, mehr mittelmäßig als gut die zweite, mehr schwach als mittelmäßig die dritte Fortgangsklasse.

g. Schulvisitationen. Die Schul-Distriktsaufseher haben jede Schule ihres Bezirkes jährlich zu untersuchen, wofür sie eine Gebühr von 3 Gulden aus dem Vermögen jener Kirche, zu welcher die Schule gehört, oder, wenn die Kirche hierfür insuffizient ist, aus dem allgemeinen Schulfond (so heißt der unter der Regierung Joseph II. im Jahre 1783 aus der einen Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften gebildete und dem Volksschulwesen gewidmete Fond) erhalten. Die Schulvisitationen müssen jedoch so vertheilt werden, daß diejenigen Schulen, welche dieses Jahr im Winter untersucht werden, künftiges Jahr im Sommer an die Reihe kommen. Die Ortsseelsorger, der obrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß und der Schulaufseher haben dabei pflichtmäßig zu erscheinen; der Schulvisitator leitet die Prüfung, verhandelt mit allen gemeinschaftlich und mit jedem abgeseondert, erhebt die vorhan-

denen Mängel und fördert das Beste der Schule nach Möglichkeit; er nimmt über den ganzen Visitationsakt ein Protokoll auf und berichtet hierüber an das Consistorium und an das Kreisamt.

3. Lehrpersonal.

Sämmtlichen bei den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrerstand bestimmten Farbe und mit der normalmäßigen Stickerei zu bedienen; damit sind also sämmtliche Lehrer als Staatsbeamte erklärt.

a. Heranbildung. Für die Bildung künftiger Lehrer an den Trivialschulen wird an einer der Hauptschulen eines jeden Kreises ein dreimonatlicher Kurs gehalten, in demselben werden die Schulanwandidaten theoretisch und praktisch unterrichtet; am Ende desselben in Gegenwart des Schul-Distriktsaufsehers geprüft, und im Falle des guten Bestehens mit dem Zeugnisse: „Kann als Gehülfe gebraucht werden“, entlassen. Haben die Kandidaten ein Jahr lang als Gehülfen gedient, sich durch Fleiß, Methode, Disziplin und Sittlichkeit ausgezeichnet, und das 20. Altersjahr zurückgelegt, so werden sie nach vorläufiger Prüfung vor dem Schuldistriktsaufseher, von dem Consistorium mündlich und schriftlich streng geprüft, und erhalten dann die Adjustirung ihres Zeugnisses mit der Formel: „Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden.“

Lehrerinnen der Mädchenschulen müssen sich in Ermanglung öffentlicher Anstalten auf Privatwegen unterrichten lassen, und werden auf dem Grunde einer, von dem Schulaufseher der Diözese bestandenen Prüfung mit dem Lehrfähigkeitszeugniß versehen; nebenbei müssen sie sich aber auch zum Unterricht in den weiblichen Arbeiten qualifiziren und die Prüfung darüber in einem Frauenkloster bestehen.

Für die Bildung derjenigen, welche bei einer Hauptschule als Lehrer angestellt werden wollen, wird an der Normalhauptschule des Landes ein sechsmonatlicher pädagogischer Lehrkurs gehalten, in welchem die Grundsätze des Schulunterrichtes gründlich abgehandelt und aus denselben die Methoden für jeden Gegenstand entwickelt werden.

Für Lehrämter an Realschulen ist die Bildung durch eine Realschule und der sechsmonatliche Präparandenkurs wesentliche Bedingung; unter mehreren Kompetenten wird der Tüchtigste im Wege einer ordentlichen Konkursprüfung gewählt.

b. Anzahl in jeder Schule. In den Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer nur anzustellen; wird aber in mehreren Lehr-

zimmern Unterricht erteilt, so hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind. Zur bloßen Bequemlichkeit darf sich der Lehrer keine Gehülfen halten; treten Körper- oder Geisteschwächen ein, so muß die besondere Erlaubniß zur Annahme eines Gehülfen nachgesucht werden. In den Mädchenschulen für gebildete Stände unterweisen sowohl in den Lehrgegenständen als in den weiblichen Arbeiten in zwei Lehrzimmern zwei Lehrerinnen und eine Gehülfin. Den Religionsunterricht erteilt in den Trivial- und höhern Mädchenschulen der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator.

In den Hauptschulen sind so viel Lehrer als Klassen; der würdigste unter ihnen ist Direktor, und hat als solcher der Rang der wirklichen Magistratspersonen. Auch hier ist der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator Katechet der Schule.

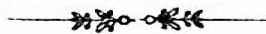
An den Normalschulen von vier Klassen ist ein eigener Direktor, ein eigener Katechet und auch eine größere Anzahl Lehrer angestellt.

Das Personale an der Realschule besteht aus einem Direktor, einem Katecheten, fünf Materienlehrern und den Sprachlehrern.

c. Anstellung. Die Direktoren der Normalhauptschule und die Direktoren und Lehrer der Realschule werden auf Vorschlag des Consistoriums und der Landesstelle von der Studienhofkommission, die Direktoren, Lehrer und Gehülfen, dann die aus dem Religionsfond — einem unter der Regierung Kaiser Josephs II. im Jahre 1782 aus dem Vermögen aufgehobener Klöster und gesperrter Kirchen gebildeten, bloß zu kirchlichen Zwecken bestimmten Fond — besoldeten Katecheten an Hauptschulen werden auf Vorschlag des Consistoriums von der Regierung ernannt. Stiftern und Klöstern, welche öffentliche Schulen haben, steht das Recht zu, die Stellen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen durch ihre eigenen, jedoch bereits befähigten, Individuen zu besetzen, wozu sie jedoch vorläufig durch das Consistorium die Genehmigung der Landesstelle einholen müssen. Die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände, und die Lehrerinnen an den Trivialschulen in Städten und auf dem Lande werden in Folge der Präsentation des hierzu Berechtigten (dieses kann die Landesregierung, die Herrschaft, der Pfarrer, die Gemeinde, oder beide letztern cumulativ sein) vom Consistorium angestellt. Ein so angestellter Lehrer gehört in die Zahl der beständig vom Militärdienst Befreiten. Lehrer, welche mehrere Jahre hindurch mit Auszeichnung dienen, erhalten von der Regierung das Bestätigungsdekret, wodurch sie bei geringern Fehlern vor Entfernung von Seite des Präsentanten

geschützt sind. Diejenigen Lehrer, welche Gehülfen selbst bezahlen, dürfen diese auch selbst, jedoch zur Verhütung von Mißbräuchen, immer nur mit Genehmigung des Schuldistriktsaufsehers, annehmen.

(Schluß folgt.)



Schul-Chronik.

Schweiz. Der durch seine ausgezeichnet schönen topographischen Reliefs der Schweiz weithin bekannte Modelleur August Schöll, der auf den Weltausstellungen in London und Paris 1855 auf der schweiz. Industrieausstellung in Bern die silberne Medaille als Anerkennung für seine vortrefflichen Leistungen im Fache der Geostereoplastik erhielt, hat nach dem „Landboten“ neuerdings ein ideales Relief vom Bau der Alpen und des Jura zum Zwecke des Anschauungsunterrichts entworfen, auf welchem alle in der äußern plastischen Konfiguration des Gebirgsbaues vorkommenden Formen dargestellt sind, so daß der Schüler, welcher sein Lebtag noch nie im Gebirge war, einen klaren und richtigen Begriff von den verschiedenen klimatischen Regionen, von all den Bezeichnungen, z. B. was ein Paß, ein Sattel, Kamm, Grat, First, Fluh, Bergsturz, Gletscher, Moräne, Firnsfeld u. ist, was ein Quellsystem bildet, wie Längen und Quer-, Spalten und Erosionsthäler entstanden sind, und von hundert andern Bezeichnungen der physikalischen Geographie mehr bekommt. Das Modell ist in einem solchen Maßstabe ausgeführt, daß die höchsten Felsenhörner circa 9 Zoll hoch sind, die Länge desselben 4 Fuß, die Breite 2 Fuß 5 Zoll beträgt. Die Ausarbeitung der einzelnen Partien ist ungemein naturgetreu und lebenswahr, das Kolorit sehr frisch und freundlich, ohne grell oder übertrieben zu sein. Herr Schöll hat mit diesem Stück dem geographischen Unterrichtsmaterial ein wesentliches Hilfsmittel erstellt und sich verdient gemacht.

Bern. Dieser Tage wurde im Schooße des Regierungsrathes das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten durchberathen. Es ist nach unserm Dafürhalten gegründete Hoffnung vorhanden, dasselbe werde vom Großen Rathe bei nächster Sitzung in endgültiger Beschlußnahme zu einer glücklichen Lösung gebracht.

Zürich. Folgendes sind die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer: Von der Schulgenossenschaft hat ein angestellter Lehrer zu fordern: an Baar Fr. 200, ferner freie Wohnung, eine